

Textliche Festsetzungen Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Krautheimer Straße" Bad Mergentheim - Lustbronn

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft:

Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert am 15.12.1997 (BGBl. I, S.2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I, S.137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zu Umweltschutz vom 27.07. (BGBl. I, S. 1950).
- Die Baumutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Art des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466).
- Die Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58).
- Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (GBl. S. 521) und vom 19.12.2000 (GBl. Sc. 617).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S.581).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1997 (BGBl. I, S.880), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I, S.502).
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4 BImSchG) in der Fas der Bekanntmachung vom 14.05.1997 (BGBl. I, S.504), geändert durch Art.2 der Verordnung vom 19.03.1997 (BGBl. I, S.545) und durch Art.2 der Verordnung vom 20.04.1998 (BGBl. I, S.723).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I, S.2350)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB, BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)** siehe Einscrib im Plan MD – Dorfgebiet gem. §5 BauNVO
- Ausschluss bestimmter Arten von Nutzungen (§1 Abs.5 – 9 BauNVO)** In Anwendung von §1 Abs.5 BauNVO sind im ausgewiesenen MD ^{*)}sind Nutzungen i.S. von §5 Nr. 9 BauNVO nicht zulässig.
- Ausnahme zu MD (§5 Abs.3 BauNVO)** In Anwendung von §1 Abs.6 BauNVO sind die Ausnahmen nach §5 Abs.3 nicht zugelassen.
- Nebenanlagen und Bauliche Anlagen (§14 BauNVO)**
 - a.)Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sie sind i Gestaltung, Dachform und Dachgestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.
 - ~~*) Je Baugrundstück ist nur eine Nebenanlage i.S. von §9 Abs.1 Nr.1 LBO zugelassen.~~
 - ~~*) Je Baugrundstück ist nur eine Nebenanlage, die nach Ziffer 1 der Anlage zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei ist, zulässig.~~

b.)Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abw dienen, sind gem. §14 Abs.2 BauNVO als Ausnahme zulässig. Sie sind mit geneigtem Dach mit 35° auszuführen und mit Ziegel einzudecken, falls sie nicht erdüberdeckt ausgeführt werden.
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)** Grundflächenzahl (GRZ) und Geschöfflächenzahl (GFZ) siehe Planeintrag.
- Zahl der Vollgeschosse (§20 Abs.1 BauNVO und §16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)** siehe Einscrib im Plan. Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. §16 Abs.4 BauNVO als Höchst festgesetzt.
- Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §22 BauNVO)** Es wird offene Bauweise gem. §22 Abs.2 BauNVO festgelegt.
- Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)** Die Stellung der baulichen Anlagen wird in den vorgegebenen Baufenstern durch die irr eingetragene Firstrichtung festgelegt. Nebenrste bis zur halben Länge des Hauptgebäude zulässig.
- Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen (§16 Abs.2 Nr.4 BauNVO und §18 BauNVO)** Die Erdgeschofsfußbodenhöhe von Wohngebäuden darf max. 1,40m über dem Straßenniveau l bei landwirtschaftlichen Nutzgebäuden darf die Erdgeschofsfußbodenhöhe max. 0,50m Straßenniveau differieren. Ausnahme Flst.Nr. 35, hier darf die Erdgeschofsfußbodenhöhe von ¹ und Nutzgebäuden nur max. 0,50m zum Straßenniveau differieren. Die ¹ Firshöhe von Wohngebäuden wird auf max. 8,50m, gemessen zw/ Erdgeschofsfußbodenhöhe und Dachfirst festgelegt. Bei Erstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden wird die Firshöhe auf max. 12m, gem zwischen Erdgeschofsfußbodenhöhe und Dachfirst festgelegt.
- Private Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)** Die im Plan ausgewiesenen privaten Grünflächen sind von jeder Bebauung und Versie freizuhalten.
- Pflanzgebot und Pflanzbindung (§9 Abs.1 Nr. 25a und 25b BauGB)** Alle Pflanzungen müssen bis 1 Jahr nach Bezugfertigkeit des Wohngebäudes erfolgt sein. Zü sind nur Bäume der Pflanzliste und heimische Sträucher. Sie sind auf Dauer zu erhalten u Abgang neu zu pflanzen.
- Obstbaumwiese** Auf den im B-Plan ausgewiesenen Flächen zur Anlage von Obstbaumwiesen ist pro 80qm l mind. 1 Obsthochstamm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es soll generell auf standortge und heimische Obstbäume zurückgegriffen werden. Das Pflanzenmaterial soll aus autocht Beständen (Baumschulen in der Region mit ähnlichem Standort) stammen.
- Anpflanzung von Laubbäumen** An den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baumstandorten (außerhalb der festges Obstbaumwiese) sind einheimische Laubbbaumarten mit einem STU von mind. 16 - 18 cr Obstbäume als Hochstamm (STU mind. 10-12cm) zu pflanzen. Geringfügige Abweichungen vc eingezeichneten Baumstandorten können in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzveränd Leitungsstrasse) als Ausnahme zugelassen werden. Zusätzlich sind entlang des Erschließungs- "An der Bleichwiese" pro Grundstück jeweils 1 Laubbäum in den Vorbereich zu pflanzen u Dauer zu erhalten. Auf allen unbebauten Flächen sind pro angefangenen 200 qm Fläche mind. 1 großkroniger oder mittelkroniger heimischer Laubbbaum bzw. Obstbaum als Hochstamm unter Einbezug der im Plan eingezeichneten Bäume zu pflanzen.

- Pflanzenliste – Bäume**
 - Aesculus x carnea "Briotri"
 - Acer campestre
 - Acer platanoides
 - Acer pseudoplatanus
 - Alnus in Arten und Sorten
 - Carpinus betulus
 - Corylus colurna
 - Fagus sylvatica
 - Fraxinus excelsior
 - Juglans regia
 - Lonicera xylosteum
 - Malus silvestris
 - Prunus padus
 - Pyrus pyrasier
 - Quercus petraea
 - Quercus robur
 - Sorbus aria
 - Sorbus domestica
 - Sorbus torminalis
 - Tilia cordata
 - Rotblühende Roßkastanie
 - Feld – Ahorn
 - Spitzahorn
 - Bergahorn
 - Erlé
 - Hainbuche
 - Baumhasel
 - Rotbuche
 - Gemeine Esche
 - Walnuss
 - Gemeine Heckenkirsche
 - Wildapfel
 - Frühblühende Traubenkirsche
 - Wild – Birne
 - Trauben – Eiche
 - Stiel – Eiche
 - Mehlbeere
 - Speierling
 - Elsbeere
 - Winter – Linde

- Gärtnerisch anzulegende private Flächen** Von den nicht überbauten bzw. nicht versiegelten Grundstücksflächen (siehe 2.5) sind mind. 2% Gartenflächen mit einheimischen Straucharten und heimischen Stauden zu bepflanzen und auf zu erhalten. Mindestanforderungen an die Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzt, 60 - 100cm.
- Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)** Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den offen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrunds angelegt werden und sind dort zu dulden. Stützfundamente, die beim Setzen von Rabatter Pflasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und p Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer von 0,50m zu dulden, ebenso sind Fundamente der Straßenbeleuchtung zu dulden.
- Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)** Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen (Planflächenstrahler) mit UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum (z.B. Natrium Niederdrucklampen oder gleichwertige) zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu instal Wände dürfen nicht angestrahlt werden.

*) Redaktionelle Änderungen Ziff. 1.1.1 und 1.1.3 aufgrund Erlass Regierungspräsidium Stuttgart 01.03.2005

Bad Mergentheim, den 15.06.2005

gez. Dr. Lothar Barth
Oberbürgermeister

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§74 und §75 LBO)

- Äußere Gestaltung des Gebäudes (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)** Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien an Gebäuden und sonstigen ba Anlagen ist nicht zulässig. Die Außenwände aller baulichen Anlagen (einschl. Garagen) sind hellen und gedeckten Farben zulässig. "Reines Weiß", "Schwarz" oder "Anthrazit" sind nicht zulässig.
- Dächer**
 - a) Zulässig sind für Wohn- und Geschäftsgebäude Satteldächer und versetzte Pultdächer, bei landwirtschaftlichen Gebäuden sind nur Satteldächer zulässig.
 - b) Die Dachneigung wird bei Wohngebäuden mit Satteldächern auf 35° - 48° und mit versetzten Pultdächern auf 15° - 35° festgesetzt. Bei Erstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden vir Dachneigung von Satteldächern auf 15°-35° festgelegt. Ausnahme Flst.Nr. 35, hier sind auc landwirtschaftlichen Gebäuden Satteldächer mit 40° - 53° vorgeschrieben.
 - c) Walm- und Krüppelwaldmächer werden nicht zugelassen.
 - d) Nebenanlagen und Garagen sind mit geneigtem Dach entspr. Ziff. 1.1.3 auszuführen.
- Dachgestaltung** Satteldächer und Pultdächer über 20° Dachneigung sind mit Ziegeln oder Betondachsteinen Farben rot – rotbraun auszuführen. Bei Pultdächer bis 20° dürfen keine leuchtenden, reflektierenden Materialien oder grelle Farb der Dachdeckung verwendet werden. Metallische Dacheindeckungen, die einem natü Oxidationsprozeß (Patina) unterliegen, wie z.B. Titanzink, Kupfer, Rheinznk sind zugel; Ausgeschlossen sind gefärbte, lackierte oder eloxierte Bleche. Anlagen zur Energiegewinnung-einsparung sind zulässig. Landwirtschaftlichen Nutzgebäude sind mit rotbraunen Dachdeckungsmaterialien einzudecken.
- Dachaufbauten** Dachaufbauten sind als Dachgauben mit folgenden Einschränkungen zugelassen:
 - Die Länge der Dachgauben darf nicht mehr als 3,00m betragen (Außenmaß);
 - von den Giebelgesimsen ist ein Abstand von mind. 1,50m einzuhalten;
 - Der First von Giebelgauben und der oberste Anschluß von Schleppegauben an das Hauptdac mind. 1,00m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes liegen;
 - Die Summe der Dachgauben (Gesamtlänge) darf nicht mehr als 1/3 der Länge des Haupt betragen,
 - Dachaufbauten dürfen nicht auf Hausgrnd errichtet werden. Zwischen Dachrinne und Dach müssen mindestens 3 Ziegelreihen angeordnet werden.
 - Dachdeckungen in Blech entsprechend dem Hauptdach oder Glas sind zugelassen;

- Dachüberstand** Der Dachüberstand (Dachvorsprung) darf max. 0,50m betragen. Zur Überdachung von Balkon Terrassen kann ein größerer Überstand ausnahmsweise zugelassen werden. Bei Errichtun Holzhäusern gilt dies gleichermaßen.

- Dachrinnen** Innenliegende Dachrinnen sind nicht zugelassen.

- Kniestock** Ein Kniestock ist zugelassen. Die Höhe des Kniestocks wird durch die Festsetzung in Rand-1 begrenzt.

- Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§74 Abs.1 Nr.3 LBO)** Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Zufahrten, Wege und einer Te bei Wohngebäuden, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (Pflanzgebote siehe 1.8 landwirtschaftlichen Nutzgebäuden sind die Freiflächen mit Ausnahme der Zufahrten als Grünl anzulegen.
- Gestaltung der Stellplätze und der Zufahrten (§74 Abs.1 Nr.3 LBO)** Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Nebengebäuden sind so wenig wie r zu versiegeln. Sie dürfen nur aus wasserdurchlässigen Pflastersteinen, Rasengitterst Rasenpflastersteinen oder als befestigte Fahrspur auf Rasenfläche hergestellt werden.
- Einfriedigungen** Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zugelassen. Sockelm Zäune und Hecken zur Straße - An der Bleichwiese - sind nicht zulässig. Zwischen den Baugrundstücken, zur Krautheimer Straße und zur Gemeindeverbindungsstraß Einfriedigungen bis 1,00m Höhe zugelassen. Mauern nur als Natursteinmauern bis zu 0,5m Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen zu Mit Einfriedigungen ist zu landwirtschaftlichen Grundstücken ein Grenzabstand von einzuhalten, vgl. §11 + 12 Nachbarrechtsgesetz. Es sind im Baugebiet keine sonstigen Mauern aus Betonpalsaden oder Pflanzsteinen aus zugelassen. Terrassen oder Mauern sind nur mit Hilfe von Natursteinblocksätzen Trockenmauerwerk mit einer max. Schichthöhe von 30cm und einer max. Gesamthöhe von l zulässig.
- Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern (§74 Abs.1 Nr.3 und § 74 Abs.3 Nr.1LBO)** Abweichend von §50 LBO i. V. mit Nr.67 Anhang zu §50 Abs.1 LBO bedürfen Aufschüttunge Abtragungen über 0,7m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände außerhalb des an be Anlagen anschließenden Geländes der Anzeige im Kenntnissgabeverfahren. Stützmauern be ebenfalls abweichend von §50 LBO i.V. mit Nr. 47 Anhang zu §50 Abs.1 LBO ab 0,7m Hol Kenntnissgabe gegenüber der Baurechtsbehörde. Erforderliche Stützmauern sind dauerhaft zu begründen.
- Werbeanlagen und Automaten (§74 Abs.1 Nr.2 LBO)** Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis max. 1qm Größe (bei dopselstigen Werbear jede Seite max. 1qm) unterhalb der Traufe zulässig. Ausgenommen hiervon sind a Gebäudewand aufgemalte Werbeschriften. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist unzulässig.
- Stellplatzverpflichtung bei Erstellung von Wohngebäuden (§74 Abs.2 LBO)** Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß §37 Abs.1 LBO wird für Wohnunger 100 qm Grundfläche auf zwei Stellplätze pro Wohnung erhöht.
- Ordnungswidrigkeiten (§75 LBO)** Ordnungswidrig nach §75 handelt, wer den aufgrund von §74 LBO getroffenen Ör Bauvorschriften zuwider handelt.

3.0 HINWEISE

- Festlegung der Geländeoberfläche** Zur eindeutigen Festlegung der Erdgeschofsfußbodenhöhe ist dem Bauordnungsamt ein verbindlicher Geländeschnitt eines Sachverständigen für Vermessungsarbeiten mit Einzzeichnung des projektierten Gebäudeumrisses, der Geschoßhöhen und der Höhenlage des ursprünglich vorhandenen und des geplanten Geländes vorzulegen. Die endgültige Erdgeschofsfußbodenhöhe bzw. Untergeschoßfußbodenhöhe wird vom Baurechtsamt im Genehmigungsverfahren bestimmt.
- Denkmalschutz** Es wird nachrichtlich auf das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz hingewiesen.
- Bodenschutz** Es wird darauf hingewiesen, daß der Massenausgleich des Bodenaushubes auf dem Grun erfolgen sollte. Der Oberboden ist vor Baubeginn in einer Stärke von mind. 30 cm abzusch ordnungsgemäß auf Mieten nicht höher als 2,50m zu lagern und möglichst wieder einzubauen.
- Energiegewinnung** Regenerative Energiesysteme sind erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Au zulässig.
- Aufteilung der Verkehrsflächen** Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen z.B. in Fahrbahnen, Gehweg, Parkstreifen, offen Verkehrsgrün ist nicht verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.
- Wandberankung** Geschlossene Wandflächen, größer als 20qm, Garagen und Pergolen sollten begrünt werden.
- Beleuchtungseinrichtungen in privaten Grundstücken** Im Bereich der Bauplätze, vor denen keine öffentlichen Gehweg- und Grünflächen geplant sind die künftigen Grundstückseigentümer verpflichtet, das Errichten von Beleuchtungseinricht (Kabel, Mast und Beleuchtungskörper) auf ihrem Grundstück zu dulden. Die genaue Festlegu Standorte erfolgt im Ausbauplan.
- Baugrunduntersuchung** Durch den südlich der Baugrundstücke verlaufenden, ständig wasserführenden Graben, mi einem hohen Grundwasserstand gerechnet werden. Es wird deshalb empfohlen, vor Baubegin objektbezogene Baugrunduntersuchung gem. DIN 4020 durchzuführen zu lassen. Auch kar kleinräumig deutlich unterschiedliches Setzungsverhalten des Untergrundes nicht ausgesch werden. Bei Erstellung von Untergeschossen wird der Einbau eines Rückstauventilles ii Entwässerungsleitungen empfohlen.
- Dachflächenwasser** Die Nutzung bzw. das Sammeln des Dachflächenwassers in Zisternen ist erwünscht und wi Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Diese Regenwasserbehälter m über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen. Die Erstellung von Zisternen so Baugenehmigungsverfahren dargestellt werden. Sofern das Regenwasser auch als Brauchwasser verwendet werden soll, ist sicherzusteller keine Verbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Nicht-Trinkwassersystem best ist wirksam zu verhindern, daß Regenwasser in das öffentliche Wasserleitungsnetz gelang Installation muss nach §17 (1) der Trinkwasserverordnung und den Bestimmungen der DIN 19f 1989 – 1 ausgeführt werden. Außerdem ist für die Prüfung und Abrechnung der in die offe Kanalisation eingeleiteten Regenwasser- und Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauo Gesamtzähleranlage ist zweckmäßigerweise mit den Stadtwerken vor Installation abzustimmen. Entsprechend §13 der Trinkwasserverordnung ist eine Nutzung von Regenwasser als Brauchv im Haushalt dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis und dem Sta Tauberfranken GmbH anzuzeigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

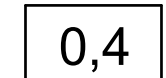


Dorfgebiet § 5 Bau NVO

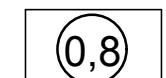
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



Zahl der Vollgeschosse (Höchststr.) §16 Bau NVO



Grundflächenzahl GRZ §16 Bau NVO



Geschossflächenzahl GFZ §16 Bau NVO

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



offene Bauweise



Baugrenze § 23 (3) Bau NVO

4. GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

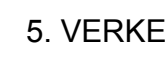


Gemeinbedarfsflächen § 9 (1) Nr. 5 Bau GB



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienede Gebäude und Einrichtungen

5. VERKEHRSLÄCHEN



Strassenverkehrsflächen



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6.FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

oberirdisch

Öffentliche Grünflächen §9 (1) Nr. 16 Bau GB

Private Grünflächen §9 (1) Nr. 16 Bau GB

Pflanzgebot heimischer Einzelbaum §9 (1) 25a Bau GB

Kulturdenkmal i.S. von § 28 i.V. mit §15 DtschG

Geltungsbereich des Bebauungsplans §9 (7) Bau GB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

9. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Bauweise	Dachform, Dachneigung

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufstellungsbeschuß gem. §2 (1) BauGB durch den Gemeinderat am 18.12.2003 Öffentliche Bekanntmachung in TZ und FN am 20.03.2004
- Entwurfsbeschuß durch den Gemeinderat am 18.05.2004 Öffentliche Auslegung von Entwurf, Örtl. Bauvorschriften und Begründung gem. §3 (2) BauGB vom 22.07.2004 bis 23.08.2004 Bekanntmachung der Auslegung in TZ und FN am 14.07.2004

Satzungsbeschlüsse gem. §10 Abs.1 BauGB und §74 LBO in Verbindung mit §4 GemO BW durch den Gemeinderat am 21.10.2004

4. Vorlage an das Regierungspräsidium Stuttgart gem. §10 (2) BauGB mit Bericht vom 25.01.2005

5. Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart gem. §10(2) i.V. mit §6 (2) und (4) BauGB mit Erlaß vom 01.03.2005 Az.: 21-25.11.2/11.02 Bad Mergentheim

6. Bekanntmachung gem. §10 (3) BauGB am 22.06.2005

7. Inkrafttreten am 22.06.2005

Bad Mergentheim, den 15.06.2005

gez.....
Dr. Lothar Barth
Oberbürgermeister

Main-Tauber-Kreis Stadt Bad Mergentheim Ortsteil Lustbronn Planbereich 11.02 B-Plan und örtl. Bauvorschriften "Krautheimer Strasse"

M 1:500



Städtebauliche Planung:

 Mathias Friederich
 Dipl.Ing. Freier Stadtplaner

Höhenangaben Tiefbauamt Bad Mergentheim